

Fragen zu konkreten IT-Anwendungen und Privatgeräten

8 lines - 4 Removals

- 1 Welche Anwendungen sind erlaubt?
- 2 Zulässig sind Anwendungen, bei denen sichergestellt werden kann, dass Daten mit Personenbezug aus der Schule nach den Vorgaben der DSGVO verarbeitet werden können. Es muss u.a. sichergestellt sein, dass die Daten nur von berechtigten Personen **und bei cloudbasierten Systemen auf Basis gültiger Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung verarbeitet und nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden.**
- 3
- 4 Dürfen Webanwendungen wie SchILD Web oder LOGI NEO NRW auch ohne Genehmigung auf privaten Endgeräten genutzt werden?
- 5 Eine Genehmigung ist für die Nutzung eines privaten Endgerätes einzuholen, sobald Daten mit Personenbezug auf diesem verarbeitet werden sollen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 **VO DV I** bzw. § 2 Abs. 4 **VO DV II**). Dieses gilt auch, wenn z. B. Webanwendungen mit personenbezogenen Daten nur aufgerufen werden; auch das reine Betrachten bzw. Lesen von Daten auf dem Bildschirm fällt bereits unter den Begriff der Datenverarbeitung.
- 6
- 7 Darf ich auf privaten Endgeräten Programme wie 'Whatsapp', 'iMessage' oder 'Telegram' benutzen, wenn ich auf dem gleichen Gerät meine dienstlichen Daten verarbeite?
- 8 Grundsätzlich gibt es keine rechtliche Regelung, die Schulen sowie Lehrkräften die Verwendung von modernen Kommunikationsmedien wie WhatsApp ausdrücklich verbietet. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung und -speicherung ist vielmehr umfassend durch Gesetz, Verordnungen und Erlasse geregelt. Die Schulleitung steht in der Verantwortung für die Beachtung der Datenschutzbestimmungen. Nach diesen Vorgaben muss bei der dienstlichen Kommunikation an öffentlichen Schulen gewährleistet sein, dass der gewählte Kommunikationskanal die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Sofern personenbezogene Schülerdaten übermittelt werden, erfüllt WhatsApp diese datenschutzrechtlichen Voraussetzungen nicht. Wenn Lehrkräfte mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern über WhatsApp kommunizieren und personenbezogene Daten übermittelt werden, liegt dies daher im persönlichen Ermessen aller Beteiligten und ist keine von der Schulleitung zu verantwortende dienstliche Kommu

8 lines + 4 Additions

- 1 Welche Anwendungen sind erlaubt?
- 2 Zulässig sind Anwendungen, bei denen sichergestellt werden kann, dass Daten mit Personenbezug aus der Schule nach den Vorgaben der DSGVO verarbeitet werden können. Es muss u.a. sichergestellt sein, dass die Daten nur von berechtigten Personen **verarbeitet werden und unberechtigte Dritte keinen Zugang haben.**
- 3
- 4 Dürfen Webanwendungen wie SchILD Web oder LOGI NEO NRW auch ohne Genehmigung auf privaten Endgeräten genutzt werden?
- 5 Eine Genehmigung ist für die Nutzung eines privaten Endgerätes einzuholen, sobald Daten mit Personenbezug auf diesem verarbeitet werden sollen (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 **VO-DV I** bzw. § 2 Abs. 4 **VO-DV II**). Dieses gilt auch, wenn z. B. Webanwendungen mit personenbezogenen Daten nur aufgerufen werden; auch das reine Betrachten bzw. Lesen von Daten auf dem Bildschirm fällt bereits unter den Begriff der Datenverarbeitung.
- 6
- 7 Darf ich auf privaten Endgeräten Programme wie 'Whatsapp', 'iMessage' oder 'Telegram' benutzen, wenn ich auf dem gleichen Gerät meine dienstlichen Daten verarbeite?
- 8 **Bei Nutzung eines Privatgerätes für dienstliche Zwecke ist von der Lehrkraft sicherzustellen und zu verantworten, dass andere Anwendungen keinen Zugriff auf die Schülerdaten haben. Im Zweifelsfall ist von der Nutzung der Anwendung abzusehen.**

nikation. Sinnvollerweise ist eine schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Personen bzw. der Erziehungsberechtigten für diese Form der Kommunikation einzuholen. Den Schulen stehen bei Fragen die Medienberaterinnen und -berater vor Ort sowie die schulischen Datenschutzbeauftragten in den Schulamtsbezirken zur Seite.

